

## Merkblatt Besuchsaufenthalt (Touristenvisum)

Gemäss Art. 7 bis 11 der Verordnung über die Einreise- und Visumerteilung ([SR 142.204, VEV](#))

Ist eine ausländische Person visumpflichtig, muss sie bei einer Auslandsvertretung der Schweiz um Einreise in die Schweiz ersuchen (Visumantrag C). Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob ein Visum sofort erteilt werden kann. Falls nicht, wird das Visum direkt formlos verweigert oder der Besucherin oder dem Besucher eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

### Verpflichtungserklärung

Lädt eine Person aus unserer Wohngemeinde einen Gast aus einem visumpflichtigen Land zu einem Besuchsaufenthalt ein, muss sie sich mit Unterschrift verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Besuch anfallenden Kosten aufzukommen und für eine fristgerechte Ausreise des Besuchers oder der Besucherin bis zum Ablauf des Visums zu garantieren.

Die Gemeinde prüft die Verpflichtungserklärung und leitet diese an das Migrationsamt Thurgau weiter. Das Migrationsamt ist dabei nur die Durchlaufstelle für Verpflichtungserklärungen. Für die Prüfung des Einreisegesuches und die Visumerteilung ist immer die schweizerische Auslandsvertretung zuständig.

Das Migrationsamt kann wichtige Hinweise der Gemeinden in den Bemerkungen (z.B. „gesicherte Ausreise“) im schweizerischen Visumssystem ORBIS erfassen und diese so den schweizerischen Auslandsvertretungen übermitteln.

Folgende Unterlagen müssen bei den Einwohnerdiensten der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, damit die Visumserteilung geprüft werden kann:

- Verpflichtungserklärung (erhältlich bei der schweizerischen Botschaft/Konsulat im Aufenthaltsland des Besuchers)
- Sofern auf der Verpflichtungserklärung bei der Reiseversicherung «ja» angegeben ist, wird ein Abschluss einer schweizerischen Reiseversicherung über € 30'000.- / Fr. 50.000.- inkl. Rückführung (Einzahlungsbestätigung und Kopie der abgeschlossenen Reiseversicherung) verlangt.

Die Gemeinden können für die Prüfung, ob der Gastgeber in der Schweiz für den Geldbetrag von Fr. 30'000.- aufkommen kann, folgende Unterlagen verlangen:

- Auszug aus dem Betreibungsregister
  - Kopie des Mietvertrages
  - Die drei letzten Lohnabrechnungen (oder Bruttolohn mind. Fr. 3'500.-)  
Es kann auch eine Bestätigung des Bezuges von Arbeitslosengeldern oder ein Kontoauszug mit mindestens Fr. 30'000.- Vermögen eingereicht werden.
  - Steuerdaten
- Die Einwohnerdienste prüfen das Gesuch und leiten es mit einer kurzen Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung an das Migrationsamt Thurgau weiter.
- Das Migrationsamt übermittelt der zuständigen Auslandsvertretung den Entscheid zur Visumserteilung.
- Der definitive Entscheid liegt bei der schweizerischen Auslandsvertretung. Dort kann das Visum durch die Besucherin / den Besucher abgeholt werden. Im Falle einer Ablehnung kann die Besucherin / der Besucher Einsprache beim Staatssekretariat für Migration (SEM) erheben.

Gemäss Visa-Handbuch des SEM ([Visahandbuch I mit SEM-Kommentaren; Kapitel 2.5](#)) erhält der Garant nach Abschluss der Gemeindebeurteilung eine Kopie der Verpflichtungserklärung. Wir empfehlen, dem Garant eine Kopie der Verpflichtungserklärung zuzustellen, wenn sie die Zahlungsfähigkeit oder Versicherungsdeckung negativ beurteilen.

Das Migrationsamt Thurgau verlangt für die Bearbeitung eine Gebühr von Fr. 25.- pro Verpflichtungserklärung, welche dem Garanten direkt verrechnet wird. Fallen weitere Abklärungen an, so kann die Gebühr Fr. 65.- betragen. Es ist den Gemeinden selbst überlassen, weitere Gebühren für die Bearbeitung einzuziehen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Staatssekretariat für Migration, SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern 058 465 11 11, [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Merkblatt zur Einreise in den Schengenraum/Visumverfahren

## **Reiseversicherung**

Die Kosten eines Rettungseinsatzes, einer Rückführung aus medizinischen Gründen oder der medizinischen Nothilfe sowie notfallmässigen Spitalversorgung bei Unfall oder plötzlich auftretender Krankheit können so hoch sein, dass der Gastgeber finanziell stark belastet werden kann. Als Schutz für den Gastgeber und für die Gemeinde (welche die Kosten übernehmen muss, die allenfalls nicht bezahlt werden können), wird der Abschluss einer Schweizer Reiseversicherung verlangt.

Für Schengen-Visa bis 3 Monate ist die Reiseversicherung obligatorisch (es gibt einige Ausnahmefälle). Die Auslandvertretung prüft die Reiseversicherung anlässlich der Vorsprache des künftigen Besuchers. Nur in Fällen, wo nicht der Besucher, sondern der Gastgeber in der Schweiz für den Besucher eine Reiseversicherung abschliessen muss, kommen Sie mit der Reiseversicherung in Berührung. Die Auslandvertretung vermerkt dies oben rechts auf dem Formular Verpflichtungserklärung.

### Die Reiseversicherung kann wie folgt geprüft werden:

- Ist es eine anerkannte Versicherung gemäss Liste Finma?  
unter [www.finma.ch](http://www.finma.ch) sind alle Versicherungen, die unter der Kategorie B1, B23 und/oder B18 eingetragen sind berechtigt, eine Reiseversicherung anzubieten. Bei Fragen direkt an die Finma wenden unter [info@finma.ch](mailto:info@finma.ch) oder 031 327 91 00.
- Lautet die Police auf den Namen des Besuchers/der Besucherin?
- Ist die Deckungssumme von € 30'000.- / Fr. 50'000.- (keine Umrechnungskurse) pro Person?
- Gültigkeitsdauer der Versicherung (Ablaufdatum, bitte auf Verpflichtungserklärung unter 3. notieren)?

In der Vergangenheit konnten Sie als Gemeinde bei Zweifeln, ob der Gastgeber die Verpflichtungserklärung erfüllen könnte, vom Gastgeber eine Reiseversicherung verlangen. Aktuell macht dieses Vorgehen natürlich nicht mehr Sinn, wenn schon die Auslandvertretung eine Reiseversicherung verlangt, jedoch kann diese für Sie aber weiterhin eine mögliche Entscheidungshilfe betreffend Verpflichtungserklärung/Risikoabwägung sein. Der Entscheid/das Risiko betreffend Verpflichtungserklärung liegt wie bisher vollumfänglich bei der Gemeinde.

## **Visumsverlängerungen**

Gemäss den neuen Visumsanweisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) und in der Weiterentwicklung des Schengen Besitzstandes wendet das Migrationsamt eine restriktive Praxis bei Visumsverlängerungen an.

- Es können nur Schengen-Visa, die von Schweizer Behörden ausgestellt wurden (Schweizer Vertretung, SEM, Migrationsamt, usw.), verlängert werden.
- Die auf dem gültigen Visum vorgesehene Gültigkeitsdauer und/oder die Aufenthaltsdauer können nur in absoluten Ausnahmefällen von höherer Gewalt (z.B. aus meteorologischen Gründen annullierter Flug), aus humanitären Gründen (z.B. Reiseunfähigkeit) oder aus schwerwiegenden persönlichen Gründen (Overstay von Geschäftsleuten) verlängert werden.

### Korrekte Prüfung Verpflichtungserklärung

- Personalien Gast korrekt und vollständig angegeben
- Unterschrift Garant (wenn verheiratet von beiden Eheleuten)
- Stellungnahme Gemeinde – zwingend Ja/nein ankreuzen